

Johannes B. Remy



1. FC Kaiserslautern e.V.  
z. Hd. Vorstand  
Fritz Walter Straße 1  
67663 Kaiserslautern

## **Antrag an die AOMV des 1. FC Kaiserslautern e.V. am 03.06.2018 auf Änderung des §12 im Gesellschaftsvertrag der 1. FC Kaiserslautern Management GmbH (Beirat)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

Vorstand und Aufsichtsrat des 1. FC Kaiserslautern e.V. bitten die Mitglieder um Zustimmung zur Ausgliederung von Teilen des Vereins in eine Tochtergesellschaft. Diese Zustimmung wird im Gegenzug mit der Versicherung versehen, dass die sog. „50+1 Regel“ gewährleistet soll, dass der Verein immer die Mehrheit der Stimmen im entscheidenden Kontrollgremium behält. Dieses Kontrollgremium ist in unserem Fall der Beirat der „Management GmbH“ des Vereins, welche ihrerseits die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA steuern wird. Die Zusammensetzung dieses Gremiums wird im §12 des Entwurfs des Gesellschaftervertrages der „Management GmbH“ in der Fassung vom 27.03.2018 geregelt.

Der bislang veröffentlichte Entwurf des Gesellschaftervertrages ist hier jedoch nicht so eindeutig formuliert, dass er nicht Raum für Interpretationen böte. Dies muss an diesem neuralgischen Punkt unbedingt vermieden werden. Es bieten sich nun zwei Varianten an, diesen Missstand zu beheben. Zum einen die eindeutige Klarstellung des bisher formulierten Textes, im folgenden als „Variante A - Klarstellung“ bezeichnet und die komplette Neufassung, im folgenden als „Variante B - Neufassung“ gekennzeichnet.

Für eine Neufassung spricht vor allem die uneingeschränkte Vertretung der Mitglieder durch die von ihnen gewählten Aufsichtsräte des Vereins in der Tochtergesellschaft, kurz gesagt, in „Variante B“ muss kein einziger gewählter Aufsichtsrat das Gremium wegen eines Investorenvertreters verlassen und der Verein behält selbstverständlich, trotz der bei einer Erweiterung des Gremiums notwendigerweise zu senkenden Eintrittshürde, immer mindestens eine Stimme Mehrheit. Eine Neufassung des §12 behindert zudem das gesamte Vorhaben nicht im geringsten.

### **Antrag an die Mitgliederversammlung**

**Hiermit beantrage ich, dass die Mitglieder zunächst entscheiden sollen, ob sie den Text des „§12 Beirat“ im Entwurf des Gesellschaftervertrages der „Management GmbH“ in der Fassung vom 27.03.2018 gemäß einer der nachfolgenden Varianten „A - Klarstellung“ oder „B - Neufassung“ ändern wollen.**

**Wenn dieser Antrag eine Mehrheit findet, beantrage ich desweiteren die Mitglieder in einer zweiten Abstimmung darüber entscheiden zu lassen, ob sie die „Variante A - Klarstellung“ in der unten angefügten Fassung in den Gesellschaftervertrag aufnehmen wollen oder ob**

**sie die „Variante B - Neufassung“ in der unten angefügten Fassung in den Gesellschaftervertrag aufnehmen wollen.**

**Text „Variante A - Klarstellung“**

1. Die Gesellschaft hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat.

2. *Der Verein entsendet (i) fünf Beiratsmitglieder, wenn und solange keine Vorschlagsrechte nach Absatz 3 bestehen und (ii) mindestens drei Beiratsmitglieder, wenn und solange Vorschlagsrechte nach Absatz 3 bestehen; sollte der Verein bei Eintritt des unter (ii) genannten Falles bereits fünf Beiratsmitglieder entsandt haben, hat er die Anzahl der Beiratsmitglieder wieder abzurufen, die der Anzahl der nach Absatz 3 entsandten Mitglieder entspricht. Alle vom Verein entsandten Mitglieder müssen gleichzeitig gewähltes Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins sein. Endet die jeweilige Mitgliedschaft eines vom Verein entsandten Mitglieds im Aufsichtsrat des Vereins, endet die Mitgliedschaft im Beirat der Gesellschaft automatisch und es ist ein neues Mitglied mit der jeweils erforderlichen Qualifikation zu entsenden. Soweit und solange dem Verein nicht genügend Aufsichtsratsmitglieder des Vereins für die Entsendung zur Verfügung stehen, hat der Verein Mitglieder des Vereins in den Beirat zu entsenden.*

Die folgenden Absätze 3 bis 13 des §12 verbleiben in der Fassung des Entwurfs vom 27.03.2018.

**Text „Variante B - Neufassung“**

1. Die Gesellschaft hat einen aus bis zu neun Mitgliedern bestehenden Beirat.

2. *Der Verein entsendet fünf Beiratsmitglieder. Alle vom Verein entsandten Mitglieder müssen gleichzeitig gewähltes Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins sein. Endet die jeweilige Mitgliedschaft eines vom Verein entsandten Mitglieds im Aufsichtsrat des Vereins, endet die Mitgliedschaft im Beirat der Gesellschaft automatisch und es ist ein neues Mitglied mit der jeweils erforderlichen Qualifikation zu entsenden. Soweit und solange dem Verein nicht genügend Aufsichtsratsmitglieder des Vereins für die Entsendung zur Verfügung stehen, hat der Verein Mitglieder des Vereins in den Beirat zu entsenden. Wenn und solange keine Vorschlagsrechte nach Absatz 3 bestehen, bleibt die Anzahl der Mitglieder des Beirates auf fünf beschränkt. Bei Eintritt der Vorschlagsrechte im Sinne von Absatz 3 wird das Gremium solange um die zusätzlichen Vertreter erweitert, bis es höchstens neun Mitglieder hat.*

3. *Jeder Kommanditaktionär (mit Ausnahme des Vereins), der mindestens 12% der Stimmrechte an der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hält, erhält – soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs der erforderlichen Stimmrechte nicht bereits die in Absatz 1 geregelte Höchstzahl des Gremiums erreicht ist, das Recht, ein Mitglied für den Beirat der Gesellschaft zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorzuschlagen. Für jeweils zusätzliche 12% der Stimmrechte an der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA erhält er ein weiteres Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht erlischt und die Mitgliedschaft des aufgrund des Vorschlags gewählten Mitglieds endet automatisch, sobald der Kommanditaktionär weniger als die jeweiligen 12% der Stimmrechte an der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hält.*

Die folgenden Absätze 4 bis 13 des §12 verbleiben in der Fassung des Entwurfs vom 27.03.2018.

Mit sportlichen Grüßen

Johannes B. Remy  
FCK Mitglied 2151

